



KANTON
NIDWALDEN REGIERUNGSRAT

VOLKSSCHULVERORDNUNG

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

STANS, 21. JANUAR 2003

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 2 |
| 2 | Revisionskonzept | 2 |
| 3 | Zentrale Revisionsinhalte | 3 |
| 3.1 | Blockzeit | 3 |
| 3.2 | Beurteilung | 4 |
| 3.3 | Promotion | 4 |
| 3.4 | Absenzen, Dispensation | 5 |
| 4 | Bestandteile der neuen Volksschulverordnung | 5 |
| 4.1 | Bildungsverordnung | 5 |
| 4.2 | Schularztreglement | 6 |
| 4.3 | Lehrerfortbildungsreglement | 6 |
| 4.4 | Berufseinführungsreglement | 6 |
| 4.5 | Übertrittsreglement | 6 |
| 4.6 | Unterrichtsreglement | 6 |
| 4.7 | Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen | 7 |
| 4.8 | Vollzugsvorschriften für die Orientierungsstufe | 7 |
| 4.9 | Informationen zur Beurteilung an der Integrierten Orientierungsstufe, Informationen zur Beurteilung an der Kooperativen Orientierungsstufe | 7 |
| 5 | Kommentar zur Volksschulverordnung | 7 |
| 6 | Wegfallende Bestimmungen | 23 |
| 6.1 | Mittagspause | 23 |
| 6.2 | Besuch von Unterhaltungsanlässen und Gaststätten | 23 |
| 7 | Finanzielle Auswirkungen | 23 |

1 Ausgangslage

Die Schaffung einer neuen Volksschulverordnung steht im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bildungsgesetzgebung. Mit Beschluss vom 17. April 2002 hat der Landrat ein neues Bildungs- sowie ein neues Volksschulgesetz auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. Damit mussten die Bildungsverordnung vom 7. Februar 1986 sowie diverse Reglemente aus dem Bereich der Volksschule angepasst und überarbeitet werden. Insbesondere die Abschaffung der Erziehungskommission hat diverse Änderungen der Kompetenzordnungen zur Folge, die viele Bestimmungen tangieren, welche in die vorliegende Volksschulverordnung aufgenommen wurden.

Gemäss Art. 85 des Volksschulgesetzes wurde die Bildungsverordnung auf den 1. August 2002 aufgehoben. Da sich die Arbeiten an der vorliegenden Verordnung verzögert haben, kommen bis zu deren Rechtsgültigkeit die Inhalte der alten Bildungsverordnung jedoch weiterhin dort zur Anwendung, wo sie mit dem Bildungs-, bzw. dem Volksschulgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Das Bildungswesen ist stetigen Änderungen unterworfen und hat insbesondere in den vergangenen Jahrzehnten einen tiefgreifenden Wandel erfahren. Im Gegensatz zum Bildungs- und Volksschulgesetz konnten jedoch aufgrund des weniger aufwändigen politischen Verfahrens insbesondere die Reglemente, welche die vorliegende Volksschulverordnung in sich vereint, immer wieder den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, ist keine dieser Bestimmungen älter als sieben Jahre. Auch die verschiedenen Änderungen an der alten Bildungsverordnung (24.4.1994; 1.1.1995; 1.8.1995; 1.8.1997; 1.1.1999; 1.1.2001) weisen auf deren laufende Anpassungen an die aktuellen Erfordernisse hin. Entsprechend sind die Änderungen und Neuerungen, welche sich jetzt ergeben, nicht grundlegender Natur.

Den vorliegenden Neuregelungen liegen die mit dem neuen Bildungs- und Volksschulgesetz in Kraft gesetzten, politisch konsensfähigen Führungskonzeptionen für das kantonale Bildungswesen und die Gemeindeschulen zugrunde.

2 Revisionskonzept

Die Inhalte der vorliegenden Volksschulverordnung umfassen Bestandteile der bisherigen Bildungsverordnung sowie diverser Reglemente, Weisungen und Vorschriften. Entsprechend ist ihr Umfang grösser und enthält mit ihren 142 Paragraphen rund 30 mehr als die alte Bildungsverordnung. Dieser Vereinigung liegt das Anliegen zugrunde, die relevanten Inhalte für eine möglichst grosse Zahl von Interessierten – Mitglieder der kantonalen Behörden, der Schulbehörde, Lehrpersonen und Eltern – in *einer* Verordnung zu vereinen.

Gleichzeitig wurden die Inhalte der alten Bildungsverordnung, welche sich auf die Schulbauten beziehen, nicht in die neue Volksschulverordnung aufgenommen, sondern aufgrund ihres sehr spezifischen Inhalts in einer eigenen Schulbauverordnung zusammengefasst. Da der diesbezügliche Revisionsbedarf minim war

und sich hauptsächlich auf formale Aspekte beschränkt, ist hier keine Vernehmlassung vorgesehen.

Die folgende Tabelle hält fest, welche Regelungen in die vorliegende Volksschulverordnung integriert worden sind:

| Name der Regelung | NG-Nummer | Datum |
|--|-----------|------------|
| Bildungsverordnung | 311.11 | 07.02.1986 |
| Schularztreglement | 312.11 | 13.05.1997 |
| Lehrerfortbildungsreglement | 312.13 | 12.03.1996 |
| Berufseinführungsreglement | 312.14 | 23.04.2001 |
| Übertrittsreglement | 312.16 | 24.06.1997 |
| Unterrichtsreglement | 312.19 | 01.12.2000 |
| Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen | | 17.09.2002 |
| Vollzugsvorschriften zum Zeugnis für die Orientierungsschule | | 17.09.2002 |
| Informationen zur Beurteilung an der integrierten Orientierungsstufe | | 30.06.1999 |
| Informationen zur Beurteilung an der kooperativen Orientierungsstufe | | 30.06.1999 |

3 Zentrale Revisionsinhalte

Die zentralen Revisionsinhalte betreffen

- die Erweiterung der Blockzeit;
- die Beurteilung;
- die Bestimmungen zur Promotion und zum Übertritt von der Primarschule an die Orientierungs- bzw. die Werkschule;
- die Regelung der Absenzen und Dispensation.

3.1 Blockzeit

Zur Blockzeit wurde ein Bericht mit einem Modell für die Nidwaldner Volksschulen erstellt, der am 25. Juni 2002 vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickt wurde. Das neue Modell sieht vor, die bisherigen Blockzeiten von 1¾ Stunden für das 2. Jahr des Kindergartens und die 1. - 6. Primarklasse auf 3½ Stunden auszuweiten. Die Vernehmlassung wurde mit Bericht vom 12. November 2002 ausgewertet.

Die Situation bzgl. der Blockzeit in anderen Kantonen präsentiert sich wie folgt: Ausser im Kanton Luzern gibt es in allen Kantonen Gesetze oder Vorstösse in den Bereichen familienergänzende Massnahmen oder Blockzeiten. Neben Nidwalden gibt es in Genf, Basel Stadt, Basel Land, St. Gallen, Zug und Obwalden eine gesetzlich verankerte Verpflichtung der Gemeinden, Blockunterricht anzubieten. In Solothurn, Aargau, Zürich, St. Gallen, Schwyz und Obwalden bestehen

konkrete Projekte zur Einführung von Blockzeiten, wobei die meisten Kantone Blöcke von 8.00 - 12.00 Uhr vorsehen, Schwyz zusätzlich von 14.00 - 16.00 Uhr.

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 988 vom 10. Dezember 2002 soll unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten die Blockzeit mit 3 ½ Stunden am Vormittag für das 2. Jahr des Kindergartens und für die 1. - 6. Primarklasse festgelegt werden.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse über die Blockzeit soll den Schulen und Schulgemeinden genügend Zeit gegeben werden, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Für die Einführung ist entsprechend eine Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2005/06 vorgesehen.

Im Übrigen vgl. Kommentar Kap. 5 §§ 20 und 140.

3.2 Beurteilung

Zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Kanton Nidwalden wurde am 4. Juli 2001 ein Bericht erstellt, welcher der Erziehungskommission vorgelegt wurde, die darüber anlässlich ihrer Sitzung vom 19. September 2001 eine Vernehmlassung eröffnete. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen, welche die Bildungsdirektion der Erziehungskommission am 27. März 2002 vorlegte, wurden die Zeugnisse der Primar- und Orientierungsschule leicht verändert. Die Neuerungen umfassen folgende Inhalte:

- Auf der Primarstufe soll die Notenskala um die Werte 2.5; 2; 1.5 und 1 erweitert werden. So wird wie an der Orientierungsschule auch eine Differenzierung schwacher Leistungen ermöglicht.
- Im Fach Französisch sollen neu auch auf der Primarstufe Noten erteilt werden, da für die Sonderstellung sechs Jahre nach der definitiven Einführung keine hinreichende Begründung mehr vorliegt und eine allfällige Benachteiligung gegenüber Fächern, die mit Noten beurteilt werden, verhindert werden soll.
- Die Gesamtbeurteilung des Verhaltens in der Orientierungsschule soll um das Prädikat „sehr gut“ erweitert werden.
- Im Verlauf der Orientierungsschulzeit sollen zwei Beurteilungsgespräche stattfinden.

Im Übrigen vgl. Kommentar Kap. 5 §§ 42, 43, 46 und 51

3.3 Promotion

Die vorgesehene Neuregelung im Bereich des Klassenübertritts sowie des Übertritts an die Orientierungsschule soll mehr Transparenz sowie eine bessere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der entsprechenden Verfahren innerhalb des Kantons gewährleisten. Sie basiert auf der Regelung in Art. 31 VSG (Volksschulgesetz).

Auf der Primarstufe stiegen bisher gemäss Pkt. 3.1 der WZPK (Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen) Schülerinnen und Schüler nicht in die nächste Klasse auf, wenn sie „das Lernziel einer Klasse nicht erreichen“. Für die Promotion war „eine Gesamtbeurteilung der Leistungen massgebend“. Dabei war die Überlegung wegleitend, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Besuch der nächsten Klasse gegeben waren. Diese Regelung bot wenig konkrete Orientierung, führte zu unterschiedlichen Auslegungen und war wenig

griffig. Neu soll eine Promotionsordnung eingeführt werden, wonach für den Klassenübertritt auf der Primarstufe am Ende des zweiten Semesters in zwei der drei Promotionsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt eine genügende Beurteilung vorliegen muss. Die vorliegende Neuerung stellt keine Verschärfung der bisherigen Praxis dar.

An der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule musste bisher für die Promotion im Niveau B in den Fächern Mathematik und Deutsch ein Notendurchschnitt von 4.0 erreicht werden. Im Sinne einer Flexibilisierung und breiteren Abstützung des Promotionsentscheids soll dieser beschränkte Promotionsbereich auf die Fremdsprachen sowie das Fach Mensch und Umwelt erweitert werden. Neu wird anstelle des Notendurchschnitts die Vorgabe gemacht, dass die Beurteilung in drei der vier Promotionsbereiche genügend sein muss. Im Übrigen vgl. Kommentar Kap. 5 §§ 53 - 61.

Für den Übertritt in die Integrierte und die Kooperative Orientierungsschule werden neu Bedingungen gestellt, welche sich an vorgegebenen minimalen Beurteilungen orientieren. Bisher wurden die Zuweisungskriterien offen formuliert; massgebend waren die aktuellen Schulleistungen (ohne konkrete Angaben), die Leistungsentwicklung, das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler. Neu wird die Bedingung gestellt, dass die Beurteilungen in zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich sowie Mathematik genügend sein müssen. Für den Eintritt in die Stammklasse A der Kooperativen Orientierungsschule ist im mündlichen und im schriftlichen Leistungsbereich des Fachs Deutsch sowie im Fach Mensch und Umwelt im Durchschnitt eine gute Beurteilung erforderlich. Diese Regelungen entsprechen in etwa der bisher üblichen Übertritts- und Zuweisungspraxis. Im Übrigen vgl. Kommentar Kap. 5 §§ 62 - 81.

3.4 Absenzen, Dispensation

Das Absenzen- und Dispensationswesen soll gegenüber der bisherigen Praxis etwas liberalisiert und vor allem vermehrt in den Kompetenzbereich von Lehrperson und Schulleitung gestellt werden.

Für das Absenzenwesen im ersten Kindergartenjahr soll anhand flexibler Richtlinien eine sinnvolle Regelung mit einem weiten Kompetenzbereich der betreffenden Lehrperson geschaffen werden.

Im Übrigen vgl. Kommentar Kap. 5 § 4.

4 Bestandteile der neuen Volksschulverordnung

4.1 Bildungsverordnung

Diverse Inhalte der alten Bildungsverordnung wie die Festlegung der Klassengrösse, Inhalte zur Disziplin, die Zusammenarbeit mit den Eltern etc. wurden ins heutige Volksschulgesetz aufgenommen. Die übrigen Inhalte wurden geprüft, überarbeitet und mit Ausnahme des Kapitels *VIII. Schulanlagen* in die vorliegende Volksschulverordnung übernommen.

Die zentralen Revisionsinhalte *Erweiterung der Blockzeit* sowie *Absenzen und Dispensation* werden oben in Kapitel 3.1 und 3.4 vorgestellt; die wegfallenden Bestimmungen werden in Kapitel 6 erläutert.

4.2 Schularztreglement

Das Schularztreglement wurde vor knapp sechs Jahren in Kraft gesetzt und erfuhr entsprechend kaum Änderungen. Seine Inhalte werden in Kapitel V. *Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst* wiedergegeben.

4.3 Lehrerfortbildungsreglement

Die vorgenommene Eingliederung des Lehrerfortbildungsreglements von 1996 erfolgte mittels sanften inhaltlichen Anpassungen, denn die Situation in der Weiterbildung hat sich seither nicht wesentlich verändert.

In Bezug auf die Terminologie wird der Begriff *Fortbildung* nicht mehr verwendet. Schweizweit hat man sich auf folgende Terminologien geeinigt:

- Ausbildung
- Berufseinstieg
- Weiterbildung
- Zusatzqualifikation

Die entsprechenden Bestimmungen werden in Kapitel IV. *Lehrpersonen* unter A. *Weiterbildung* wiedergegeben.

4.4 Berufseinführungsreglement

Das Berufseinführungsreglement wurde vor knapp zwei Jahren in Kraft gesetzt und erfuhr entsprechend kaum Änderungen. Seine Inhalte werden im Kapitel IV. *Lehrpersonen* unter B. *Berufseinführung und Beratung* wiedergegeben.

4.5 Übertrittsreglement

Die Inhalte des Übertrittsreglements werden im Kapitel III. *Beurteilung und Promotion* unter D. *Übertritt in die Kooperative beziehungsweise Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule* wiedergegeben.

Die zentralen Revisionsinhalte werden oben in Kapitel 3.3 vorgestellt.

4.6 Unterrichtsreglement

Die Inhalte des Unterrichtsreglements werden im Kapitel II. *Schulbetrieb* wiedergegeben. Da das Reglement vor zwei Jahren neu überarbeitet wurde, war der Revisionsbedarf abgesehen von der Erweiterung der Blockzeit (vgl. Kap. 3.1) nur sehr gering: An den Stundentafeln für die Primar- und die Orientierungsschule wurden keine Änderungen vorgenommen, hingegen wurde in § 19 neu die Verantwortung der Schule bzw. der Eltern während sog. *Zwischenstunden* geklärt.

4.7 Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen

Da die *Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen* mit Einsetzung der neuen Bildungsgesetzgebung am 1. August 2002 ihre Gültigkeit verloren, wurden sie für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Volksschulverordnung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 767 vom 17. September 2002 – lediglich versehen mit den geänderten Zuständigkeiten – bestätigt.

Die Inhalte wurden gemeinsam mit denjenigen der *Vollzugsvorschriften für die Orientierungsstufe* und den *Informationen zur Beurteilung* für die Integrierte und die Kooperative Orientierungsstufe zusammengelegt und neu geordnet.

Die hauptsächlichen Neuerungen betreffen die Erweiterung der Notenskala, die Benotung im Fach Französisch sowie die Promotionsbestimmungen und werden oben in Kapitel 3.2 und 3.3 erläutert.

4.8 Vollzugsvorschriften für die Orientierungsstufe

Analog den *Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen* verloren auch die *Vollzugsvorschriften für die Orientierungsstufe* am 1. August 2002 ihre Gültigkeit und wurden für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Volksschulverordnung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 768 vom 17. September 2002 bestätigt.

Die zentrale Änderungen in Bezug auf die neue Verordnung betrifft die Gesamtbeurteilung des Verhaltens und wird oben in Kapitel 3.2 erläutert.

4.9 Informationen zur Beurteilung an der Integrierten Orientierungsstufe, Informationen zur Beurteilung an der Kooperativen Orientierungsstufe

Die Inhalte der *Informationen zur Beurteilung* für die Integrierte und die Kooperative Orientierungsstufe wurden in der neuen Verordnung mehrheitlich übernommen. Die wesentlichen Änderungen werden oben in Kapitel 3.2 und 3.3 erläutert und bestehen in der verbindlichen Einführung zweier Beurteilungsgespräche im Verlaufe der drei Orientierungs-Schuljahre sowie der Ausdehnung der Promotionsbereiche um den Bereich Fremdsprachen sowie das Fach Mensch und Umwelt.

5 Kommentar zur Volksschulverordnung

Im folgenden Kommentar werden die hier aufgeführten Abkürzungen verwendet:

| Abkürzung | Name der Regelung | NG-Nummer |
|-----------|-----------------------------|-----------|
| BG | Bildungsgesetz | 311.1 |
| VSG | Volksschulgesetz | 312.1 |
| BVO | Bildungsverordnung | 311.11 |
| SAR | Schularztreglement | 312.11 |
| LFR | Lehrerfortbildungsreglement | 312.13 |
| BER | Berufseinführungsreglement | 312.14 |

| | | |
|------|--|--------|
| ÜR | Übertrittsreglement | 312.16 |
| URR | Unterrichtsreglement | 312.19 |
| WSR | Werkschulreglement | 312.22 |
| WZPK | Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen | |
| VVO | Vollzugsvorschriften zum Zeugnis für die Orientierungsschule | |
| IKOS | Informationen zur Beurteilung an der Integrierten bzw. Kooperativen Orientierungsstufe | |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung vereinigt die bisherige Bildungsverordnung sowie die Inhalte diverser Reglemente und Weisungen (vgl. Kapitel 4). Zur Verdeutlichung wird hier gemäss Art. 10 BG nochmals festgehalten, dass mit dem Begriff *Orientierungsschule* auch die Werkschule gemeint ist. Für die Kleinklassen und die Werkschule behalten die entsprechenden Relemente, welche nur wenige und sehr spezifische Bestimmungen enthalten, ihre Gültigkeit.

§ 2 Elternbeiträge

Das VSG Art. 5 Abs. 4 verweist auf die Festlegung der Elternbeiträge in der Vollzugsverordnung. Die Ansätze wurden gegenüber denjenigen von 1986 (vgl. § 4 BVO) angesichts der Teuerung, welche in den vergangenen 16 Jahren rund 35% ausmachte, nur minim erhöht:

- Semesterbeitrag für den Hauswirtschaftsunterricht von 70.— auf Fr. 80.—
- Beitrag an Verpflegungskosten für Schulverlegungen unverändert bei Fr. 10.— je Tag
- Beitrag je Semester an übrige Kosten für eine Schülerin bzw. einen Schüler des Kindergartens, der Primarschule oder Kleinklasse von Fr. 40.— auf Fr. 50.— und für eine Schülerin bzw. einen Schüler der Orientierungsschule von Fr. 80.— auf Fr. 100.—.

§ 3 Einschreibung

übernommen, § 12 BVO

§ 4 Absenzen, Dispensation

Das Absenzen- und Dispensationswesen soll gegenüber der bisherigen Praxis etwas liberalisiert und vor allem vermehrt in den Kompetenzbereich von Lehrperson und Schulleitung gestellt werden. Indem nicht mehr wie in der alten Bildungsverordnung ein Katalog von Absenzen-Gründen zusammengestellt wird, entsteht für die Verantwortlichen ein Ermessensspielraum. Während bisher Dispensationsbewilligungen von mehr als einem Tag von der Schulbehörde bewilligt werden mussten, soll künftig die Schulleitung Dispensationen von bis zu einer Woche Dauer bewilligen können.

Für das Absenzenwesen im ersten Kindergartenjahr ist anhand flexibler Richtlinien eine sinnvolle Regelung mit einem weiten Kompetenzbereich der betreffenden Lehrperson vorgesehen.

Im Übrigen vgl. § 19 BVO und Kap. 3.4.

§ 5 Schülerinnen- und Schülertransport

unverändert, § 9 BVO

§ 6 Haftpflichtversicherung

Bisher wurden in Art. 35 des alten Bildungsgesetzes die Gemeinden verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle zu versichern. Der Umfang der Versicherungspflicht wurde in § 113 BVO festgelegt. Mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz sind alle Kinder zwingend gegen Unfall versichert. Es kann daher auf eine entsprechende Bestimmung in Gesetz und Verordnung verzichtet werden.

Allerdings ist es auch weiterhin sinnvoll, dass sich die Schulgemeinden gegen die finanziellen Folgen von Unfällen, welche durch die Krankenversicherung nicht gedeckt sind, versichern. Hier soll diesem Umstand Rechnung getragen werden mit dem Verweis auf das Haftungsgesetz einerseits und andererseits dem Hinweis darauf, dass die Schulträger von der Übernahme von Franchise und Selbstbehalt ausdrücklich entbunden sind. Abs. 3 beschreibt im Grunde eine Selbstverständlichkeit; zur vorliegenden Formulierung ist es jedoch gekommen, weil in der Vergangenheit entsprechende Rückforderungen von Franchisen ab und zu an die Schulbehörden gerichtet wurden.

§ 7 Wohnsitzwechsel

unverändert, § 14 Abs. 1 - 3 BVO

In Abs. 4 wird die bisher übliche und sinnvolle Handhabung bzgl. des Schulbesuchs bei einem Wohnsitzwechsel festgeschrieben. Die Regelung hat zur Folge, dass der Schulbesuch am angestammten Ort im vorgesehenen Rahmen ein Recht der Eltern ist, falls sie dies wünschen.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen

übernommen, §§ 71, 71a und 71b BVO.

§ 9 Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht

unverändert, § 6 Abs. 2 URR

§ 10 Rechtliches Gehör

unverändert, § 72 BVO

II. SCHULBETRIEB

A. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen

§ 11 Schuljahr

Gegenüber der Regelung in § 32 der BVO ist bzgl. der Kompetenz-Zuordnung nach Abschaffung der Erziehungskommission neu die Bildungsdirektion zuständig für die Festlegung des Schuljahrs und der Ferien.

§ 12 Lehrmittel und Schulmaterial

unverändert, § 5 BVO

§ 13 Klassengrösse, Abweichungen

Nachdem die Zahlen zur Klassenstärke von § 47 der BVO in Art. 28 des VSG aufgenommen wurden, werden hier gemäss § 48 BVO lediglich noch die Abweichungen festgelegt. Anstelle der Erziehungskommission genehmigt gemäss Art. 76 VSG der Regierungsrat weitergehende Ausnahmen.

Auf Anregung der Bildungskommission wurde die zeitlich limitierte Überschreitung der Klassengrösse von bisher drei auf zwei Schülerinnen bzw. Schüler heruntersetzt. Damit soll die Höchstzahl einer einklassigen Abteilung während maximal drei Jahren nicht mehr 27 sondern 26 betragen.

§ 14 Schulanlässe

Der Inhalt lehnt sich an § 37 BVO an, der sich allerdings auf Schulanlässe am Ende des Schuljahres beschränkt. Mit der offeneren vorliegenden Regelung soll eine grössere Flexibilität bzgl. der zeitlichen und inhaltlichen Ausrichtung von Schulanlässen ermöglicht werden. Die Bewilligung durch die Schulbehörde, wie sie in der BVO vorgesehen war, erfolgt im Rahmen des Schulprogramms gemäss Art. 14 VSG.

§ 15 Schulzeit 1. jährlich

Nachdem die Anzahl Schulwochen in Art. 20 VSG festgehalten wird, geht es in Abs. 1 darum, den ordentlichen Unterricht im Verlaufe der letzten Woche des Schuljahrs zu gewährleisten. Die Einteilung des Schuljahrs in Semester wurde bisher nicht festgehalten, drängt sich jedoch angesichts diverser entsprechender Verweise im Zusammenhang mit Zeugnis und Übertrittsverfahren auf.

§ 16 2. wöchentlich

Abs. 1 und 3 unverändert, § 28 BVO. In Abs. 2 wird die Zuständigkeit nach Abschaffung der Erziehungskommission auf die Bildungsdirektion übertragen.

§ 17 Unterrichtszeit 1. wöchentlich

Im Hinblick auf die Einführung der Blockzeiten wurden die Unterrichtszeiten leicht verändert und neu in Lektionen angegeben:

| Stufe | bisher | neu |
|----------------------------------|-----------|-----------|
| 1. Kindergarten | | |
| 1. Jahr | | 15 – 20 L |
| 2. Jahr | 20 – 24 L | 19 – 24 L |
| 2. Primarschule und Kleinklassen | 22 – 28 L | 22 – 28 L |
| 3. Orientierungsschulen | 29 – 33 L | 29 – 33 L |

Abs. 2 und 3 wurden sinngemäss übernommen von § 30 BVO.

In Abs. 4 wurde die Zuständigkeit für die wöchentliche Unterrichtszeit an der Heilpädagogischen Schule von der Erziehungskommission auf die Bildungsdirektion übertragen.

Im Übrigen vgl. Art. 21 VSG.

§ 18 2. täglich

unverändert, §§ 2 und 3 URR

§ 19 Zwischenstunden

Da die Zuständigkeit während Zwischenstunden den Verantwortlichen nicht durchwegs klar ist und Schülerinnen bzw. Schüler während dieser Zeit nicht gezwungen werden können, sich auf dem Schulareal aufzuhalten, wird hier die geltende Regelung explizit formuliert.

§ 20 Blockzeit

In § 29a der BVO wurde der Umfang der morgendlichen Blockzeit bisher auf mindestens 1¼ Stunden festgelegt. Über die Ausweitung auf 3½ Stunden gibt Kapitel 3.1 Auskunft. Im Übrigen vgl. § 140 *Blockzeit*.

§ 21 Stundenplan

unverändert, § 4 URR; vgl. auch Art. 29 VSG

§ 22 Stundenplankontrolle

Für die Kontrolle ist neu die Schulleitung anstelle der Schulbehörde zuständig. Diese Verschiebung ergibt sich aus dem Konzept der geleiteten Schulen. Im Übrigen wurde § 5 URR unverändert übernommen.

§ 23 Freifächer

unverändert, § 23 BVO

§ 24 Schulverlegungen

unverändert, § 33 BVO

§ 25 Sportlager

unverändert, § 77 BVO

B. Kindergarten**§ 26 Meldung der Kinder**

In Abs. 2 soll neu auch das Geschlecht der schulpflichtigen Kinder aufgenommen werden, da die Vornamen alleine nicht mehr immer Hinweis genug sind. Im Übrigen wurde § 13 BVO unverändert übernommen.

§ 27 Eintritt in den Kindergarten

Gemäss Art. 33 Abs. 3 VSG sind in der Vollzugsverordnung Kriterien, Verfahren und Zuständigkeiten für eine Aufschiebung des Eintritts in den Kindergarten zu regeln. Die Wissenschaft hat nicht zuletzt im Zusammenhang mit der PISA-Studie gezeigt, dass sich eine frühzeitige Einschulung positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Aus diesem Grund soll die Aufschiebung des Kindergarten- eintritts die Ausnahme bleiben. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei flächendeckender Einführung des zweijährigen Kindergartens nur eine ganz geringe Minderheit von Kindern erst ins zweite Kindergartenjahr eintritt.

C. Primarstufe**§ 28 Stundentafel, Unterrichtsfächer**

unverändert, §§ 9 und 11 URR; vgl. auch Art. 21 VSG

§ 29 Individuelle Förderung

unverändert, § 10 URR; vgl. auch § 33 *Förder- und Stützangebote*

D. Orientierungsschule**§ 30 Bezeichnung der Niveaus an der Orientierungsschule**

übernommen, Pkt. 1 IKOS

§ 31 Stundentafel, Unterrichtsfächer

unverändert, § 13 URR; vgl. auch Art. 21 VSG

§ 32 Niveaufächer

übernommen, Pkt. 1 IKOS

§ 33 Förder- und Stützangebote

unverändert, § 18 URR; vgl. auch Art. 76 VSG

§ 34 Wahlpflichtfächer an der Kooperativen und der Integrierten Orientierungsschule

unverändert, § 16 URR

§ 35 Wahlfächer

unverändert, § 17 URR

§ 36 Sport

unverändert, § 15 URR

III. BEURTEILUNG UND PROMOTION**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 37 Zeugnisse**

Abs. 1 wurde übernommen von Pkt. 2.1 WZPK und angepasst auf den gesamten Volksschulbereich.

In Abs. 2 wird der Inhalt des Art. 30 Abs. 2 VSG der besseren Lesbarkeit wegen wiederholt.

Abs. 3 wurde der Übersicht halber neu aufgenommen.

§ 38 Zeugnisabgabe

sinngemäss übernommen, Pkt. 2.1 WZPK

§ 39 Einsichtnahme ins Zeugnis

Abs. 3 wurde zugunsten der Transparenz im Falle einer Unterschriftsverweigerung in Anlehnung an die Regelungen in anderen Kantonen neu aufgenommen. Die andern Absätze wurden übernommen aus Pkt. 6 VVO bzw. Pkt. 2.10 WZPK

§ 40 Beurteilung in der 1. Klasse

sinngemäss übernommen, Pkt. 1.2 und 2.1 WZPK

§ 41 Beurteilung mit Wortetiketten

übernommen, Pkt. 2.3 WZPK

§ 42 Beurteilung mit Noten

Nachdem für die Primarschule bisher das Notenspektrum gemäss Pkt. 2.4 WZPK nur von 6 bis 3 reichte, soll es neu wie an der Orientierungsschule die ganze Notenskala abdecken. Es gibt keine stichhaltige Begründung, weshalb die Skala bei der Note 3 abbrechen soll. Im Bereich der ungenügenden Leistungen können sehr wohl Abstufungen vorgenommen werden. Wenn Noten in diesem Bereich – die eher selten vorkommen – nicht gesetzt werden können, besteht die Gefahr einer Verfälschung der Beurteilung. Im Übrigen vgl. Pkt. 2.3 VVO.

§ 43 Fächer ohne Noten in der Primarschule

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis (vgl. Pkt. 2.5 WZPK) sollen die Leistungen im Fach Französisch in der Primarschule mit Noten beurteilt werden. Nachdem

nun Französisch seit 1996 von der 5. Klasse an unterrichtet wird und sich mittlerweile etabliert hat, ist vorgesehen, hier neu Noten einzuführen. Es entspricht einer Tatsache, dass Fächer mit Benotung wichtiger genommen werden als andere. So soll hier eine latente Benachteiligung dieses Fachs auf der Primarstufe beseitigt werden. Diese Absicht wird von der Bildungskommission geteilt.

§ 44 Fächer ohne Noten in der Orientierungsschule

ergibt sich aus § 13 URR und Pkt. 2 VVO

§ 45 Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

übernommen, Pkt. 2.7 und 2.8 WZPK; vgl. auch §§ 29 *Individuelle Förderung* und 33 *Förder- und Stützangebote*

§ 46 Gesamtbeurteilung des Verhaltens in der Orientierungsschule

Abs. 1 und 2 wurden übernommen aus Pkt. 4 VVO.

Abs. 3 sieht vor, die dreistufige Skala auf vier Stufen zu erweitern, um hier die Transparenz zu vergrössern. Bisher bestand gegen oben keine Differenzierung der Beurteilung: Der Eintrag "gut" war normal; schlechtere Beurteilungen waren sehr selten und wurden in der Regel nur bei auffallend negativem Verhalten vorgenommen. Nun ist vorgesehen, für wenige Schülerinnen und Schüler, welche bzgl. ihres Arbeitsverhaltens bzw. ihres Verhaltens in der Gemeinschaft ausserordentlich positiv auffallen, das Prädikat "sehr gut" einzuführen.

§ 47 Administrative Eintragungen

übernommen, Pkt. 6 VVO bzw. Pkt. 2.6 WZPK

§ 48 Absenzen

Die Regelung des Absenzenwesens wird gemäss Art. 60 Abs. 2 VSG durch den Regierungsrat vorgenommen.

Abs. 1 soll neu aufgenommen werden; er beschreibt die von der Erziehungskommission am 27. März 2002 beschlossene Regelung.

Abs. 2 hält die bisherige Regelung fest (vgl. Rückseite VVO: Zeugnisformular).

Im Übrigen vgl. § 4 *Absenzen, Dispensation*

§ 49 Korrekturen

übernommen, Pkt. 8 VVO.

B. Beurteilungsgespräch

§ 50 Zweck

übernommen, Pkt. 1.1 WZPK

§ 51 Durchführung

Abs. 1 - 4 übernommen, Pkt. 1.2 WZPK

Abs. 5 wurde neu aufgenommen. Gespräche stellen in Ergänzung zum Zeugnis einen zentralen Bestandteil der Beurteilung dar. Nachdem sich diese Kommunikationsform insbesondere auf der Primarstufe bewährt hat, sind neu im Verlauf der drei Jahre an der Orientierungsschule verbindlich zwei Beurteilungsgespräche vorgesehen.

§ 52 Modalitäten

übernommen, Pkt. 1.3 WZPK

C. Promotion**§ 53 Grundsatz**

Neu soll der Klassenübertritt sowie der Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule neben der ganzheitlichen Beurteilung mittels Festlegung von Promotionsbereichen und damit verknüpften Beurteilungsbedingungen geregelt werden.

Der Entscheid über die Promotion liegt hauptsächlich bei der Lehrperson. Im Sinne von Art. 31 VSG sollen jedoch die Eltern insbesondere bei Bedarf beigezogen werden. Die Schulleitung kennt die Kinder in der Regel nicht und ist aus organisatorischen und Kapazitätsgründen nur für begründete und schwerwiegende Differenzen beizuziehen. Im Übrigen vgl. Kapitel 3.3.

§ 54 Promotionsbereiche auf der Primarstufe

Bisher gab es keine Promotionsbereiche im hier beschriebenen Sinn. Erfahrungsgemäss sind die Beurteilungen im Fachbereich Mensch und Umwelt weniger streng und nicht im gleichen Mass auf den Intellekt ausgerichtet wie in den andern beiden Promotionsbereichen. Damit soll eine breite und nicht ausschliesslich intellektuelle Abstützung der Promotion bezweckt werden.

§ 55 Promotionsbereiche in der Orientierungsschule für die Stammklasse B und die Niveaufächer B

Im Sinne einer Flexibilisierung und breiteren Abstützung des Promotionsentscheids soll der gegenwärtig auf die Fächer Mathematik und Deutsch beschränkte Promotionsbereich auf die Fremdsprachen sowie Mensch und Umwelt erweitert werden.

Abs. 2 übernommen, Pkt. 2 und 3 IKOS

§ 56 Versetzung in die nächste Klasse der Primarstufe

siehe Kommentar zu §§ 53 *Grundsatz* und 54 *Promotionsbereiche auf der Primarstufe*; vgl. zudem Kapitel 3.3.

§ 57 Versetzung in die nächste Klasse der Orientierungsschule

Bisher war für das Niveau B der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik für die Versetzung in die nächste Klasse massgebend. Dieser musste für das Niveau B mindestens 4.0 betragen. Mit der Formulierung "drei der vier Promotionsbereiche" liegt eine beurteilungsmässig sinnvollere Lösung vor. Im Übrigen vgl. Erläuterungen zu § 55 *Promotionsbereiche in der Orientierungsschule...*

§ 58 Ausnahmen

übernommen, Pkt. 3.2 und 3.3 WZPK

§ 59 Gefährdete Promotion

Für die Orientierungsschule wurden bisher weder Fristen für die Elterninformation festgelegt, noch war eine provisorische Promotion vorgesehen; dies soll neu gemäss den Bestimmungen für die Primarschule Pkt. 3.4 und 3.5 WZPK geschehen.

§ 60 Rückversetzung

Nachdem eine provisorische Promotion von Anfang Schuljahr bis maximal zum 1. Dezember dauert, muss im Falle des Nichtbestehens ein Klassenwechsel zwischen dem 1. Dezember und den Weihnachtsferien vollzogen werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen und derjenigen des Kantons Uri vom 29. Mai 2002.

§ 61 Nichtpromotion

Abs. 1 übernommen, Pkt 3 bzw.4 IKOS

Abs. 2 übernommen, § 5 ÜR und Pkt. 3.7 WZPK

D. Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule**1. Allgemeine Bestimmungen****§ 62 Begriff**

übernommen, § 1 ÜR

§ 63 Grundsatz

unverändert, § 2 ÜR

§ 64 Kantonale Übertrittskommission

unverändert, § 3 ÜR

§ 65 Zuweisungskriterien

Anstelle der bisherigen Zuweisungskriterien (§ 4 ÜR), welche sich auf Leistungsentwicklung, Lern- und Arbeitsverhalten sowie Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler beziehen, sollen zusätzlich die Zeugnisnoten des zweiten Semesters der 5. Klasse sowie des ersten Semesters der 6. Klasse massgebend sein. Obwohl auch Zeugnisnoten nur beschränkt objektiv und vergleichbar sind, sollen die in § 73 *Übertritt in die Integrierte und die Kooperative Orientierungsschule* festgehaltenen Werte als Orientierungshilfen dienen.

§ 66 Versetzung

unverändert, § 6 ÜR

§ 67 Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler

unverändert, § 7 ÜR

§ 68 Privatschulen

sinngemäss übernommen, § 8 ÜR

2. Übertrittsverfahren**§ 69 Zeitplan für das Übertrittsverfahren**

unverändert, § 9 ÜR

§ 70 Elterninformation

übernommen, § 10 ÜR

§ 71 Objektivierung der Leistungsbeurteilung

Von der Bildungsplanung Zentralschweiz werden den Lehrpersonen anstelle der ehemaligen kantonalen vergleichenden Semesterarbeiten für die 5. und 6. Klasse Orientierungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

§ 72 Übertrittsgespräche

vgl. § 12 ÜR

Die Verwendung der Begriffe „Übertritt“ und „Zuweisung“ wird neu so geregelt, dass immer dort der Begriff „Übertritt“ gebraucht wird, wo es nicht ausschliesslich um die Zuweisung zu einem Schultyp oder einem Niveau geht.

§ 73 Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule

Neue Bestimmung: Während bisher keine Notenwerte für den Übertritt in die Kooperative und Integrierte Orientierungsschule festgelegt wurden, sollen die Leistungen in Deutsch und Mathematik massgebend sein. Deutsch hat dabei das doppelte Gewicht, da die Sprache für die meisten andern Fächer die Grundlage darstellt. Diese Regelung entspricht in etwa der bisher üblichen Übertrittspraxis. Im Übrigen vgl. Kap. 3.3.

§ 74 Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule

Neue Bestimmung: Im Gegensatz zur Mathematik werden in den Stammklassen die Fächer Deutsch sowie Mensch und Umwelt nicht in Niveaugruppen unterrichtet. Entsprechend sollen die Leistungen in diesen beiden Fächern für die Niveauteilung der Stammklasse entscheidend sein. Diese Regelung entspricht in etwa der bisher üblichen Zuweisungspraxis.

§ 75 Übertritt in die Werkschule

Neue Bestimmung, die sich aus § 73 *Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule* ergibt.

§ 76 Zuweisungsempfehlung der Lehrperson

sinngemäss übernommen, § 13 ÜR

§ 77 Anmeldung durch die Eltern

unverändert, § 14 ÜR

§ 78 Stellungnahme der kantonalen Übertrittskommission

sinngemäss übernommen, § 15 ÜR

§ 79 Entscheid

Gemäss Art. 31 Abs. 2 VSG ist wie bisher die Schulbehörde für den Zuweisungsentscheid zuständig. Beschwerdeinstanz ist die Bildungsdirektion anstelle der vormaligen Erziehungskommission. Im Übrigen vgl. § 16 ÜR.

§ 80 Zuweisung zu den Niveaufächern der Kooperativen und der Integrierten Orientierungsschule

Abs. 1: Festschreibung der bisherigen Regelung.

Abs. 2 und 3: Neuregelung: Die Note 5 („gut“) für die Zuweisung zum Niveau A entspricht in etwa der bisher üblichen Praxis.

§ 81 Rückmeldegespräche

unverändert, § 17 ÜR

E. Wechsel der Stammklasse und des Niveaus in der Orientierungsschule**§ 82 Grundsatz**

Abs. 1 sinngemäss übernommen, § 18 ÜR

Abs. 2 und 3 übernommen, Pkt 2 bzw. 3 IKOS

§ 83 Wechsel vom Niveau B ins Niveau A

Bisher war für den Niveauwechsel im entsprechenden Fach ein Notendurchschnitt von 5.2 erforderlich, was neu mit „gut bis sehr gut“ angegeben wird und

einem Notenwert im Bereich von 5 bis 6 entspricht. Im Übrigen vgl. Pkt 2 bzw. 3 IKOS.

§ 84 Wechsel vom Niveau A ins Niveau B

übernommen, Pkt. 2 bzw. 3 IKOS.

§ 85 Wechsel der Stammklasse in der Kooperativen Orientierungsschule

Bisher musste eine Versetzung von der Stammklasse A in die Stammklasse B bis Ende des 1. Semesters, also Ende Januar angekündigt werden. Diese Frist von 5½ Monaten wird im Interesse einer möglichst hohen Flexibilität der Niveau-zuteilung als zu lang erachtet und soll auf drei Monate verkürzt werden. Im Übrigen vgl. Pkt 2 bzw. 3 IKOS.

IV. LEHRPERSONEN

A. Weiterbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 86 Zweck

Die Gestaltung des Zweckartikels ist neu, orientiert sich an den allgemein anerkannten Zielen der Weiterbildung und nimmt in Abs. 3 Bezug auf den beruflichen Auftrag und die Unterrichtsverpflichtung, wie sie in Art. 22 des Bildungsgesetzes definiert sind.

§ 87 Recht und Pflicht

Neu wird die Weiterbildungsverpflichtung der Lehrpersonen über einen Anteil der Arbeitszeit bestimmt. Bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von ca. 1'900 Stunden ergeben die fünf Prozent einen minimalen Zeiteinsatz für Weiterbildung von ca. 95 Stunden. Dabei ist davon auszugehen, dass je etwa 50% als institutionalisierte resp. nichtinstitutionalisierte Weiterbildung getätigt wird, d.h. dass jährlich ca. 45 - 50 Stunden in Kursen bzw. Gefässen der institutionalisierten Weiterbildung gemäss § 90 *Institutionalisierte Weiterbildung* realisiert werden. Diese neue Regelung entspricht dem aktuellen, deutschschweizerischen Standard (vgl. bisher § 3 und 4 LFR).

§ 88 Rechenschaftspflicht

Die Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist neu Sache der Schulleitung. Die kantonale Schulaufsicht kann dazu Einsicht nehmen. Sie entscheidet jedoch nicht mehr über die Anerkennung weiterer Veranstaltungen (vgl. bisher § 4 Abs. 2 und 3 LFR).

§ 89 Zuständigkeit für Weiterbildung während der Unterrichtszeit

Nach der Abschaffung der Erziehungskommission ist neu die Bildungsdirektion zuständig für Weiterbildung, die während der Unterrichtszeit stattfindet.

§ 90 Institutionalisierte Weiterbildung

Die Arten von Weiterbildung sind neu gegliedert (vgl. bisher § 12 - 17 LFR).

Der Sammelbegriff *berufsbegleitende Kurse* beschreibt insbesondere die Kurse des kantonalen Weiterbildungsprogramms, M7-Kurse, Kurse von swch.ch (Schweizerische Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse) o.ä.

§ 91 Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung

Die drei Paragraphen 87 *Recht u. Pflicht*, 90 *Institutionalisierte Weiterbildung* und 91 *Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung* stehen in einem inneren Zusammenhang. § 91 beschreibt dabei, was als nichtinstitutionalisierte Weiterbildung festgelegt ist.

§ 92 Langzeitweiterbildung

Der Begriff *Langzeitweiterbildung* ersetzt die bisherige *Intensivfortbildung*; im Übrigen sinngemäss übernommen, § 16 LFR.

2. Organisation und Finanzierung**§ 93 Bildungsdirektion**

Nach der Abschaffung der Erziehungskommission ist neu die Bildungsdirektion als oberste Genehmigungsinstanz für das jährliche, kantonale Weiterbildungsprogramm sowie als Festlegungsinstanz der obligatorischen Weiterbildung zuständig.

§ 94 Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

sinngemäss übernommen, § 10 LFR

§ 95 Abteilung für Sport

Nach der internen Ämterorganisation gibt es hier eine begriffliche Veränderung, ansonsten wurde § 11 LFR übernommen.

§ 96 Finanzen

Die Kostenverteilung bleibt gleich. Neu muss die Honorar- und Spesenordnung nicht mehr der Schulpräsidentenkonferenz zur Kenntnis gebracht werden, da seit 1.1.1999 der Kanton die Honorarkosten der Weiterbildung trägt.

§ 97 Lehrpersonen der Volksschule

sinngemäss übernommen, § 23 Abs. 1 und 2 LFR

§ 98 Personen, die nicht im Dienst der Schulgemeinden stehen

sinngemäss übernommen, § 23 Abs. 3 LFR

§ 99 Lehrpersonen aus andern Kantonen

Neu muss die Abgeltung gesetzlich geregelt werden, welche Leistungen die Weiterbildungsfachstelle Nidwalden betreffen, die von Lehrpersonen anderer Kantone bezogen werden. In den letzten Jahren hat sich dieser Anteil kontinuierlich gesteigert und beträgt momentan etwa 25% des kantonalen Weiterbildungsangebots.

B. Berufseinführung und Beratung**§ 100 Allgemeine Bestimmungen****1. Geltungsbereich**

unverändert, § 1 BER

§ 101 2. Anforderungen an Beraterinnen und Berater

unverändert, § 2 BER

§ 102 Berufseinführung**1. Grundsatz**

Abs. 1 unverändert, § 3 BER; Abs. 2 hält die bisher geltende Praxis fest.

§ 103 bis § 106

übernommen, §§ 4 - 7 BER

§ 107 6. Entschädigung

unverändert, § 8 BER

Es ist vorgesehen, die momentan geltende Regelung, wonach die Beraterinnen und Berater auf Kosten der einzuführenden Lehrpersonen entschädigt werden, zu ändern.

§ 108 bis § 110

unverändert, §§ 9 - 11 BER

§ 111 2. Inhalte der Beratung

unverändert, § 12 BER; vgl. Art. 26 BG: Zusammenarbeit

V. SCHULÄRZTLICHER UND SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 112 bis § 119**

unverändert, § 2 - 9 SAR

§ 120 Schulärztliche Untersuchungen**1. Zeitpunkt**

Nachdem das zweite Kindergartenjahr obligatorisch ist, werden die Kinder spätestens zu diesem Zeitpunkt schulärztlich untersucht.

§ 121 2. Umfang

unverändert, § 11 SAR

§ 122 Aus dem Ausland zuziehende Kinder

unverändert, § 12 SAR

§ 123 Impfungen

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird Art. 48 Abs. 4 VSG an dieser Stelle wiederholt.

§ 124 bis § 138

unverändert, § 14 - 27 SAR

VI. STRAFBESTIMMUNG**§ 139 Strafbestimmung**

Abs. 1: Aufgrund der Ausführungsbestimmungen in § 4 *Absenzen, Dispensation* wird Art. 80 Abs. 1 VSG an dieser Stelle wiederholt.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für den Strafantrag; die Strafe wird gemäss Art. 82 Abs. 2 VSG nicht mehr von der Schulbehörde verhängt, sondern geschieht über das Verhöramt auf kantonaler Ebene.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 140 Blockzeit**

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse über die Blockzeit soll den Schulen und Schulgemeinden genügend Zeit gegeben werden, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§ 141 Aufhebung bisherigen Rechts

Die alte Bildungsverordnung wurde bereits mit der Inkraftsetzung der neuen Bildungsgesetzgebung am 1. August 2002 aufgehoben. Die Inhalte der fünf aufgelisteten, von der Erziehungskommission erlassenen Reglemente, wurden in die vorliegende Volksschulverordnung integriert. Aufgehoben werden zudem

- Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklassen
- Vollzugsvorschriften für die Orientierungsstufe

- Informationen zur Beurteilung an der Integrierten bzw. Kooperativen Orientierungsstufe

§ 142 Inkrafttreten

Aufgrund des Zeitplans, der die Vernehmlassung, Auswertung, Anpassung und Berichterstattung bzgl. der vorliegenden Volksschulverordnung vorsieht, ist es nicht möglich, diese vor Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft treten zu lassen.

6 Wegfallende Bestimmungen

6.1 Mittagspause

Bisher wurden in § 29 BVO die Schulen verpflichtet, für die Mittagspause eine Mindestdauer von 1½ Stunden festzulegen. Aufgrund einer sich verändernden Familienstruktur und -organisation soll die Festlegung der Dauer der Mittagspause nicht mehr vorgegeben werden.

6.2 Besuch von Unterhaltungsanlässen und Gaststätten

Der bisherige Hinweis auf die Gastgewerbegesetzgebung und die Gesetzgebung über das Spielen in öffentlichen Lokalen in § 44 BVO wurde nicht in die neue Volksschulverordnung aufgenommen, da Kontrolle und Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Unterrichts von der Schule weder geleistet werden können, noch in deren Kompetenzbereich fallen.

7 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Blockzeiten ist mit finanziellen Auswirkungen für die Schulgemeinden verbunden. Da die Unterrichtsorganisation sowie die Stundenplanung im Rahmen der Gesetzgebung den Schulgemeinden überlassen wird und einen erheblichen Spielraum bietet, sind nicht nur bzgl. der Ausgestaltung sondern auch der finanziellen Auswirkungen sehr unterschiedliche Resultate zu erwarten.

Die anderen Neuerungen in der Volksschulverordnung werden voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben.

Stans, 21. Januar 2003

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Dr. Leo Odermatt

Landschreiber

Josef Baumgartner